



## Zweckverbandsdrucksache Nr. 2023/10

### öffentlich

**Verbandsvorsitzender**  
Bearbeiter: Hr. Dr. Schumacher  
Tel. (07031) 2118-100

Böblingen, den 15.11.2023

### **Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands RBB und Grundsätze für die Abnahme von Abfällen Dritter**

Anlagen: 1 – Verbandssatzung vom 01.01.2024  
2 – Verbandssatzung vom 04.12.2020 mit Änderungen auf den 01.01.2024  
3 – Kooperationsvertrag der Verbandsmitglieder

#### **I. Vorlage an**

Verwaltungsrat zur Vorberatung am 01.12.2023  
Verbandsversammlung zur Vorberatung am 01.12.2023

#### **II. Beschlussantrag**

1. Die Aufnahme des Landkreises Esslingen als Mitglied im Zweckverband RBB durch Änderung der Verbandssatzung in § 1 Abs. 1 (Anlage 1) gemäß § 21 Abs. 2 GKZ wird beschlossen.
2. Der Zweckverband erlässt die neue Verbandssatzung nach Anlage 1 gemäß § 21 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 21 Abs. 5 GKZ.
3. Dem Abschluss des Kooperationsvertrags (Anlage 3) wird zugestimmt.
4. Die Abnahme von Abfällen Dritter nach §6 Abs. 6 Nr. 16 der Verbandssatzung orientiert sich an den in der Begründung dargestellten Grundsätzen.

### III. Begründung

Nachdem sich der Trend sinkender Restabfallmengen in den am Zweckverband RBB beteiligten Landkreisen verstetigt hat, haben diese um Anpassung der Verwertungskontingente in der Verbandssatzung gebeten. Für einen Teil der freiwerdenden Anlagenkapazität konnte der Landkreis Esslingen als neues Verbandsmitglied gewonnen werden.

Diese Entwicklung löst weitere Anpassungserfordernisse der Verbandssatzung, insbesondere mit Blick auf die Abnahme von Abfällen Dritter sowie die Berechnung der Verbandsumlage aus, die nachstehend im Einzelnen beschrieben werden. Darüber hinaus wurden in der Satzung kleinere redaktionelle Klarstellungen vorgenommen.

#### Anpassung der Kontingente

In der nachfolgenden Tabelle ist die Entwicklung der Kontingente einschließlich eines Kontingents für den Landkreis Esslingen ab dem 01.01.2024 dargestellt:

	bisher		ab 01.01.2024	
Böblingen	51,09%	82.000,00 t/a	51,42%	80.000,00 t/a
Stuttgart	9,41%	15.100,00 t/a	9,70%	15.100,00 t/a
Calw	18,63%	29.900,00 t/a	14,78%	23.000,00 t/a
Freudenstadt	8,41%	13.500,00 t/a	8,36%	13.000,00 t/a
Rottweil	12,46%	20.000,00 t/a	12,53%	19.500,00 t/a
Esslingen			3,21%	5.000,00 t/a
Gesamt	100,00%	160.500,00 t/a	100,00%	155.600,00 t/a

Die Summe der Kontingente wird sich ab dem Jahr 2024 von 160.500 t/a auf 155.600 t/a reduzieren. Diese geringfügige Reduzierung bildet aber nur einen Ausschnitt der Betriebsrealität ab. In den vergangenen Jahren wurden im Restmüllheizkraftwerk Abfallmengen zwischen 164.000 t und 170.000 t pro Jahr verwertet, die sich im Wesentlichen aus Überlieferungen der Verbandsmitglieder ergeben haben. Es steht also rechnerisch eine freie Anlagenkapazität von +/- 10.000 t pro Jahr zur Verfügung, die über die dargestellten Mengen hinaus zu bewirtschaften ist, um einen möglichst homogenen Anlagenbetrieb sowie eine wirtschaftliche Optimierung sicherstellen zu können. In diesem Zusammenhang ist auch über die Grundsätze für die Abnahme von Abfällen Dritter zu entscheiden.

#### Grundsätze für die Abnahme von Abfällen Dritter

Die Verbandssatzung enthält auch bisher Regelungen für die Abnahme von Abfällen Dritter, deren Grundsätze von der Verbandsversammlung nach §6 Abs. 6 Nr. 16 der Verbandssatzung zu bestimmen sind. Klarstellend wird folgende Formulierung aufgenommen:

*Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 4 [Anm.: Übernahme von Abfällen Dritter] kann der Zweckverband alle erforderlichen Maßnahmen, wie bspw. den Abschluss von Rechtsgeschäften, vornehmen und/oder sich der Verbandsmitglieder bedienen, sofern dies erforderlich ist und die öffentlich-rechtliche Aufgabe nicht entgegensteht.*

Für das Jahr 2024 beabsichtigt der Zweckverband nach der Beschlussfassung der Versammlung zu Ziffer 3. des Beschlussantrags mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Calw eine Vereinbarung über die Bewirtschaftung der freien Kapazitäten des Restmüllheizkraftwerks zu schließen. Anders als die Lieferungen von Abfall auf das Kontingent des Verbandsmitglieds Landkreis Calw soll hierbei ein gegenüber der allgemeinen Verbandsumlage reduzierter Verwertungspreis, der sich am jeweiligen Marktgeschehen orientiert, zum Ansatz gebracht werden. Auf diese Weise kann auch bei kurzfristigen Anlieferungsschwankungen durch die Verbandsmitglieder eine hohe Anlagenauslastung über Abnahme von Abfallmengen aus dem sog. Spotmarkt sichergestellt werden.

Nach derzeitigen Erkenntnissen sind die nicht von den Verbandsmitgliedern in Anspruch genommenen Anlagenkapazitäten nicht ausreichend, um den Zweckverband selbst als ernsthaften und wahrnehmbaren Marktteilnehmer in diesem Umfeld zu etablieren. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2025 wird daher eine Ausschreibung der Leistungen rund um das Auslasten der Anlage angestrebt.

### Umlageberechnung

Die bisherige Form der Umlageberechnung berücksichtigte eine komplizierte Berechnung von Kontingentüberlieferungen, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass die spezifische Umlage pro Tonne für jedes Verbandsmitglied unterschiedlich gewesen ist.

Die Neufassung der Verbandssatzung sieht eine erheblich vereinfachte Berechnung vor, bei der die Umlage nach Berücksichtigung sämtlicher anderer Erlöse (einschließlich der Erlöse aus der Abnahme von Abfällen Dritter) durch die insgesamt durch die Mitglieder angelieferte Menge geteilt wird. Die so ermittelte Umlage pro Tonne ist für alle Mitglieder gleich. Bei Unterlieferungen des individuellen Kontingents soll sie aber mindestens in Höhe des Kontingents des einzelnen Mitglieds an dieses berechnet werden. Auf diese Weise wird dem Solidargedanken des Zweckverbands Rechnung getragen.

### Inkrafttreten

Nachdem die neue Fassung der Verbandssatzung einige Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung hat, wird die Verbandssatzung mit Beschlussziffer 2 als neue Satzung mit Wirkung ab dem 01.01.2024 erlassen und gleichzeitig die alte Satzung außer Kraft gesetzt.

Mit Ausnahme Änderung der Aufgaben nach §2 Abs. 1 der Satzung ist die neue Satzung nicht genehmigungspflichtig. Die Aufgabenänderung jedoch unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt des RP Stuttgart gemäß § 21 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 GKZ. Die Neufassung der Verbandssatzung wurde dem RP Stuttgart vorlegt, das die Genehmigungsfähigkeit bereits erklärt hat.

Aus Anlage 2 ist eine Übersicht der Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung der Verbandssatzung ersichtlich.

Die Verbandsversammlung berät die vorliegende Satzungsänderung in dieser Sitzungsrunde lediglich vor, da die erforderlichen vorlaufenden Beschlüsse in den Kreistragen der Mitglieder erst im Dezember 2023 gefasst werden können. Für den 19.12.2023 ist eine weitere Sitzung der Verbandsversammlung vorgesehen, in der dann der Satzungsbeschluss der gegenüber der Anlage unveränderten Satzung vorgenommen werden soll.

Die Änderungen der Verbandssatzung und der Beschluss der Verbandsversammlung sind einschließlich der dafür erforderlichen Genehmigung abweichend von § 8 Absatz 1 GKZ vom Zweckverband öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung wird nach der Genehmigung auf der Homepage des Zweckverbands vollzogen.

#### Kooperationsvertrag

Beim Beitritt der Landkreise Calw, Freudenstadt und Rottweil wurde jeweils ein Kooperationsvertrag i. S. des § 9 GKZ abgeschlossen. In diesen wurden die jeweils mit dem neuen Verbandsmitglied getroffenen Vereinbarungen, die nicht Bestandteil der Verbandssatzung sind, festgehalten. Dies betrifft insbesondere die Freistellung der jeweils neuen Mitglieder von etwaigen Lasten aus dem Cross-Boarder-Leasing aus den Jahren 2000 bzw. 2009.

Roland Bernhard  
Verbandsvorsitzender